

Gemeinde Rothenbrunnen



Abfallgesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Gesetz gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es ordnet gestützt auf das Baugesetz und den Generellen Erschliessungsplan die Ausgestaltung, die Benützung, den Unterhalt, die Erneuerung und die Finanzierung von Abfallsammelstellen und Abfallanlagen, soweit die Gemeinde dafür zuständig ist.

Das Gesetz bezweckt die umweltgerechte Entsorgung der in der Gemeinde anfallenden Abfälle. Es regelt im Rahmen der Zuständigkeit der Gemeinde die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Für Sammelstellen und Kompostieranlagen, die im Rahmen einer Areal- oder Quartierplanung geplant und erstellt werden, gelten die Bestimmungen der Raumplanungsgesetzgebung über die Areal- oder Quartierplanung. Soweit besondere Vorschriften fehlen, sind die Bestimmungen dieses Reglements auch im Areal- oder Quartierplanverfahren massgebend.

Art. 2 Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde besorgt alle ihr nach eidgenössischem und kantonalem Recht bei der Abfallbewirtschaftung obliegenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Entsorgung der Siedlungsabfälle, soweit diese nicht vom Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden (AVM) wahrgenommen werden.

Die Gemeinde betreibt den Sammeldienst für Siedlungsabfälle einschliesslich Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen. Sie erstellt und betreibt öffentliche Sammelstellen und entsorgt die gesammelten Abfälle. Sie regelt die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle.

Die Gemeinde fördert die Kompostierung von organischen Abfällen in Hof und Garten oder auf dezentralen Kompostplätzen in den Quartieren. Bei Bedarf erstellt und betreibt sie eine Kompostierungsanlage für kompostierbare Abfälle, die weder dezentral kompostiert noch auf eine andere Weise umweltverträglich entsorgt werden können.

Die Gemeinde arbeitet bei der Abfallbewirtschaftung mit dem Verband, mit anderen Gemeinden, mit Privaten sowie mit den eidgenössischen und kantonalen Instanzen zusammen.

Der Gemeindevorstand kann einzelne Aufgaben vertraglich anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Unternehmungen übertragen.

Art. 3 Information und Beratung

Der Gemeindevorstand sorgt für die Information und Beratung der Öffentlichkeit, um eine Verminderung der Abfallmengen sowie eine sinnvolle Wiederverwendung, Verwertung oder umweltverträgliche Behandlung und Ablagerung der Abfälle zu erreichen. Der Gemeindevorstand bezeichnet eine Abfallberatungsstelle.

Die Abfallberatungsstelle berät Haushaltungen und Betriebe über die Abfallverminderung und die umweltgerechte Verwertung oder Entsorgung von Abfällen.

Art. 4 Vorbehalt des übergeordneten Rechtes

Soweit das vorliegende Gesetz keine besonderen Bestimmungen enthält, gelten allgemein die Vorschriften des Baugesetzes.

Vorbehalten bleiben zudem die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechtes sowie des Abfallbewirtschaftungsverbandes Mittelbünden.

II. Abfallbewirtschaftung

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 5 Abfallarten

Das vorliegende Gesetz unterscheidet Siedlungsabfälle, übrige Abfälle, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle.

Als Siedlungsabfälle gelten aus Haushaltungen stammende Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben.

Als übrige Abfälle gelten spezifische Betriebsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, die keine den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbare Zusammensetzung aufweisen.

Art. 6 Pflichten der Bevölkerung und der Betriebe

Jedermann ist gehalten, das Entstehen von Abfällen zu vermeiden.

Wer Abfälle erzeugt, hat diese nach den Vorschriften dieses Gesetzes sowie des übergeordneten Rechts des Bundes und des Kantons zu trennen, getrennt aufzubewahren, zu verwerten oder umweltverträglich zu entsorgen.

Art. 7 Verbote

Das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Art auf öffentlichem oder privatem Grund ohne entsprechende Bewilligung ist verboten.

Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Trockene, natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle dürfen ausserhalb des Siedlungsgebietes verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Der Abtransport von Siedlungsabfällen zur Entsorgung ausserhalb der Gemeinde ist nur mit der Bewilligung des Gemeindevorstandes gestattet.

2. Sammelstellen

Art. 8 Ausgestaltung

Sammelstellen zur Bereitstellung von Abfällen sind so anzulegen, dass sie für die Fahrzeuge der Sammeldienste jederzeit erreichbar sind. Auf oberirdischen Sammelstellen müssen die Abfälle geordnet und sichtbar abgestellt werden können.

Wo es die Verhältnisse erfordern, sind bauliche Massnahmen zum Schutz der Sammelstellen zu treffen. Der Gemeindevorstand kann insbesondere die Erstellung von Überdachungen oder von Kehrichthäuschen vorschreiben.

Oberirdische Sammelstellen der Gemeinde sowie private Sammelstellen für mehrere Gebäude oder ganze Quartiere sind in der Regel zu überdachen oder mit Kehrichthäuschen auszustatten. Diese haben sich gut in das Orts- und Strassenbild einzuordnen.

Art. 9 Unterhalt und Erneuerung

Sammelstellen sind von ihren Eigentümerinnen und Eigentümern zu unterhalten und zu erneuern.

Private Sammelstellen sind dauernd in gutem Zustand zu halten, regelmässig zu reinigen und im Winter von Schnee und Eis zu räumen. Wird die Unterhaltungspflicht vernachlässigt, trifft der Gemeindevorstand die notwendigen Anordnungen.

3. Sammelbetrieb

Art. 10 Annahme der Abfälle

Die Gemeinde ist verpflichtet, alle Siedlungsabfälle sowie Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen anzunehmen und umweltgerecht zu

bewirtschaften. Vorbehalten bleiben Artikel 17 Absatz 3, die Annahme von Abfällen durch den Abfallbewirtschaftungsverband Mittelbünden und die Annahmepflicht der nach Bundesrecht zur Rücknahme von Abfällen verpflichteten Hersteller und Händler.

Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Gemeinde auf die Sammlung bestimmter Abfälle verzichtet, wenn für deren Sammlung und Verwertung ein von der Privatwirtschaft betriebenes, funktionierendes Sammel- und Entsorgungssystem besteht.

Die Annahmepflicht der Gemeinde entfällt, falls private Sammeldienste bestehen, die im Rahmen der Bewilligung der Annahmepflicht unterstellt wurden.

Art. 11 Rechte an den Abfällen

Mit der Abgabe der Abfälle an einer Sammelstelle gelten die Rechte der früheren Inhaberin bzw. des früheren Inhabers als erloschen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht. Das weitere Verfügungsrecht steht allein der Gemeinde bzw. dem Verband zu.

Wer Abfälle abgibt, ist bis zur vollständigen Entsorgung für allfällige von diesen Abfällen ausgehende besondere Schäden und Folgen haftbar.

Art. 12 Benützungspflicht

Die Benützung der Sammelstellen und Sammeldienste der Gemeinde ist obligatorisch.

Alle Haushaltungen und Betriebe sind verpflichtet, die Siedlungsabfälle durch den Sammeldienst abführen zu lassen, sofern das übergeordnete Recht und dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthalten.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen private Abfahren bewilligen.

Art. 13 Abfuhrplan

Der Gemeindevorstand oder der zuständige Verband erlässt einen Abfuhrplan für den Abtransport der Siedlungsabfälle einschliesslich der von der Gemeinde gesammelten Kleinmengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen.

Der Abfuhrplan bezeichnet die Abfuhrtage und Abholzeiten für die ordentliche Abfuhr und die Spezialabfahren. Änderungen des Abfuhrplanes werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Sammelstellen im Freien dürfen die für die Abfuhr bestimmten Abfälle (Kehricht, Sperrgut und separat gesammelte Abfälle) erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

Art. 14 Separat gesammelte Abfälle

Abfälle, die zwecks Verwertung oder umweltverträglicher Entsorgung separat gesammelt oder zurückgenommen werden, wie z.B. Papier, Karton, Glas, Büchsen, Aluminium, Textilien, Metalle, kompostierbare Abfälle, ausgediente elektrische und elektronische Geräte, Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern getrennt aufzubewahren.

Kompostierbare Abfälle sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst in Garten, Hof oder Quartier zu kompostieren oder nach Weisung der Gemeinde einer geeigneten gesetzeskonformen Entsorgungsanlage (z.B. zentrale Kompostieranlage, Biogasanlage) zuzuführen.

Die übrigen separat gesammelten Abfälle sind für die an bestimmten Tagen durchgeführten Spezialabfuhrn bereitzustellen, zu den besonders gekennzeichneten Sammelbehältern auf den öffentlichen Sammelstellen zu bringen, den von der Gemeinde bezeichneten Sammelstellen zu übergeben oder den Rücknahmepflichtigen zurückzugeben.

Der Gemeindevorstand entscheidet, für welche Abfälle Separatsammlungen durchgeführt werden.

Führen Dritte (Schulen, Vereine, etc.) mit Bewilligung des Gemeindevorstandes Sammlungen durch, sorgt die Gemeinde für einen ordnungsgemässen Ablauf und stellt den Abtransport der Abfälle zu geeigneten Verwertungs- oder Entsorgungsbetrieben sicher.

Art. 15 Gemischte Siedlungsabfälle

a) Kehricht

Gemischte Siedlungsabfälle (Kehricht) aus Haushaltungen und Betrieben sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern in zulässigen Gebinden (z.B. Abfallsäcken) auf den Sammelstellen bereitzustellen oder in einen Sammelbehälter (z.B. Molok, Container) zu legen.

b) Sperrgut

Brennbare Siedlungsabfälle, die nicht separat gesammelt werden und die nicht in Abfallsäcken oder Containern bereitgestellt werden können, sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern direkt bei der vom Gemeindevorstand bezeichneten Stelle abzuliefern.

Art. 16 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern den zur Rücknahme Verpflichteten (z.B.

Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) oder einer öffentlichen Sammelstelle zurückzugeben.

Art. 17 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle

Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt werden. Sie sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern den zur Rücknahme verpflichteten (z.B. Verkaufsstellen der entsprechenden Produkte) zurückzugeben, nach Möglichkeit in den Originalverpackungen.

Die Gemeinde sorgt dafür, dass aus Haushalten stammende sowie kleine Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Gewerbebetrieben, die nicht zurückgegeben werden können, besonderen vom Gemeindevorstand bezeichneten Sammelstellen zugeführt werden können. Die betreffenden Sammelstellen werden periodisch in den amtlichen Publikationsorganen bekanntgegeben.

Grössere Mengen von Sonderabfällen und anderen kontrollpflichtigen Abfällen aus Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigene Kosten umweltverträglich zu entsorgen.

4. Abfallanlagen

Art. 18 Anlagen der Gemeinde

Die Gemeinde erstellt und betreibt bei Bedarf die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle und weiterer Abfälle notwendigen Abfallanlagen wie Kompostierungsanlagen und Zwischenlager.

III. Finanzierung

1. Öffentliche Anlagen

1.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 19 Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung kostendeckende und verursachergerechte Gebühren.

Diese setzen sich zusammen aus einer jährlich wiederkehrenden Grundgebühr und Mengengebühren (Gebinde- bzw. Sackgebühren, Containergebühren, etc.).

Die Rechnungsstellung erfolgt nach den Vorschriften dieses Gesetzes und dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührentarif.

Die Rechnung für die Abfallbewirtschaftung wird in der Gemeindebuchhaltung als Spezialfinanzierung geführt.

Art. 20 Bemessung, Veranlagung und Bezug

Die Abfallgebühren (Grundgebühr, Mengengebühren) werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes veranlagt und bezogen.

Die Gebührenansätze werden in einem separaten Tarif festgelegt.

Die Gebührenansätze für die Grundgebühren und Mengengebühren sind vom Gemeindevorstand periodisch innerhalb des im Tarif dem Finanzbedarf der Spezialfinanzierung Abfallentsorgung anzupassen.

Art. 21 Gebührenpflicht

Schuldner der Gebühren sind die im Zeitpunkt der Fälligkeit im Grundbuch eingetragenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Bei Gesamteigentum sind die Gesamteigentümer, bei Miteigentum die Miteigentümer Schuldner der Gebühren. Bei Baurechtsverhältnissen sind die Gebühren durch die Bauberechtigten zu bezahlen.

Wechselt eine Liegenschaft nach Fälligkeit der Abgabe die Hand, geht die Verpflichtung zur Bezahlung aller aussehenden Abgaben auf die neue Eigentümerin bzw. den neuen Eigentümer über.

Rechnungen und Verfügungen werden den im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragenen Personen zugestellt. Bei Baurechtsverhältnissen erfolgt die Rechnungsstellung an die Bauberechtigten, bei Gesamt- oder Miteigentum an die Gesamt- oder Miteigentümer/innen, bei Stockwerkeigentum an die Verwaltung. Tritt bei einem Bauvorhaben nicht der Grundeigentümer als Bauherr auf, erfolgt die Zustellung an die Bauherrschaft.

1.2 Abfallgebühren

Art. 22 Grundgebühr

Für versicherte Gebäude ist eine jährlich wiederkehrende Grundgebühr zu bezahlen. Ausgenommen sind Nebenbauten wie Ställe, Garagen, Remisen, etc.

Bemessungsgrundlage ist der aktuelle Gebäudeversicherungswert.

Art. 23 Fälligkeit und Bezug

Die Grundgebühren werden jeweils auf Ende eines Kalenderjahres fällig. Erfolgt während des Jahres eine Handänderung bzw. Mieterwechsel, tritt die Fälligkeit für die pro rata geschuldete Gebühr mit der Handänderung bzw. Mieterwechsel ein.

Die Gebühren für Container-Leerungen (Wägesystem) werden quartalsweise in Rechnung gestellt.

In Rechnung gestellte Gebühren sind innert 30 Tagen seit Zustellung der Gebührenrechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung wird ein Verzugszins in der Höhe des jeweils geltenden kantonalen Ansatzes berechnet.

Art. 24 Mengengebühren

Mengengebühren werden erhoben für Kehricht und einzelne separat gesammelte Abfälle.

Die Mengengebühren werden in Form von Gebinde- und Container-Gebühren erhoben. Sie werden mit dem Kauf der Säcke oder der Marken bezahlt. Die Mengengebühren können auch direkt nach Anzahl, Gewicht oder Volumen erhoben werden.

Die Höhe der verschiedenen Gebühren richtet sich nach dem im Gebührentarif festgesetzten Ansätzen.

Die Verkaufsstellen werden vom Gemeindevorstand bestimmt.

Art. 25 Zusatzgebühr für grössere Mengen von Abfällen und Betrieben

Fallen in einem Betrieb grössere Mengen an separat gesammelten Abfällen an, deren Entsorgungskosten im Einzelfall durch die vom Betrieb zu leistende Grundgebühr eindeutig nicht gedeckt werden, erhebt die Gemeinde besondere mengenabhängige Zusatzgebühren.

Die Höhe der Zusatzgebühren ist vom Gemeindevorstand so anzusetzen, dass die bei der Gemeinde anfallenden Entsorgungskosten gedeckt werden.

Sind die Voraussetzungen zur Erhebung einer Zusatzgebühr erfüllt, können Dienstleistungs-, Gewerbe-, Industriebetriebe sowie landwirtschaftliche Betriebe vom Gemeindevorstand verpflichtet werden, an Stelle der Bezahlung der Zusatzgebühr die separat gesammelten Abfälle selbst und auf eigene Kosten gesetzeskonform zu entsorgen.

1.3 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Art. 26 Gebühren für besondere Dienstleistungen

Für besondere Dienstleistungen der Gemeinde können von den Verursachern besondere Gebühren erhoben werden.

1.4 Rechtsmittel

Art. 27 Einsprache

Einsprachen gegen Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet beim Gemeindevorstand einzureichen. Der Gemeindevorstand prüft die Einsprache und legt die Höhe der geschuldeten Gebühr in einer rekursfähigen Verfügung fest.

2. Private Anlagen

Art. 28 Private Anlagen

Die Finanzierung privater Sammelstellen und Abfallanlagen ist Sache der Privaten.

Dienen private Anlagen mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. Vorbehalten bleibt die Aufteilung der Kosten durch die Baubehörde bei Areal- und Quartierplanverfahren sowie von privaten Sammelstellen oder Kompostierungsanlagen, welche auf Anordnung des Gemeindevorstandes gemeinsam zu erstellen bzw. zu nutzen sind.

IV. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Art. 29 Vollzug

Dem Gemeindevorstand obliegt der Vollzug dieses Gesetzes sowie die Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, soweit nicht ausdrücklich eine andere Behörde als zuständig erklärt wird.

Er kann bestimmte Aufgaben an Dritte übertragen und bei Bedarf sachkundige Berater beiziehen.

Art. 30 Strafbestimmungen

Widerhandlungen gegen dieses Gesetz sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden, soweit nicht unter die die Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons fallen, vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 5'000 bestraft.

Zuständig für Verfolgung und Beurteilung von Widerhandlungen gemäss Absatz 1 ist der Gemeindevorstand. Er ermittelt den Sachverhalt und persönlichen Verhältnisse des/der Betroffenen. Vor einer Ausfällung einer Busse findet eine Anhörung statt.

Art. 31 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Das Gesetz tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes gelten sämtliche früheren Vorschriften der Gemeinde und alle diesem Gesetz widersprechenden Vorschriften als aufgehoben.

Die Abfallgebühren 2015 werden mit Versand der Rechnung anfangs 2016 erstmals nach diesem Gesetz erhoben.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 20. November 2014.

Der Gemeindepräsident

Der Aktuar

Christian Trinkler

Peter Zweifel

Anhang zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung

Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 22 ff. des Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung werden folgende Gebühren erhoben:

Gebührenansätze

a) Grundgebühren

Pro Gebäude (ohne Nebenbauten wie Ställe, Garagen, Remisen, etc.) vom jeweils aktuellen Gebäudeversicherungswert	0,01 %
---	--------

b) Mengengebühren

Kehrichtmarken für brennbare Siedlungsabfälle

für 17 Liter Säcke	(1/2 Marke)	Fr. 1.50
für 35 Liter Säcke	(1 Marke)	Fr. 3.00
für 60 Liter Säcke	(2 Marken)	Fr. 6.00
für 110 Liter Säcke	(3 Marken)	Fr. 9.00

Container-Leerungen (Wägesystem)

1 Leerung	Gem. Ansatz AVM*)
zusätzlich pro kg	Fr. 0.50

Davon ausgenommen sind Container, die mit markierten Kehrichtsäcken gefüllt werden.

Säcke für Plastiksachen (Poly-Säcke)

110 Liter	je Sack	Fr. 5.00
240 Liter	je Sack	Fr. 9.80

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 20. November 2014.

*) 2014: Fr. 2.80